

2011/Nr. 41 vom 12. August 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 19. Juli 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**150. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Research Training Programme“
(Fakultät für Bildung und Medien)
(Wiederverlautbarung, bisher: „Science and Research - Applications“)**

151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Research Training Programme“

**152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**153. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Endodontie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**154. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Orale Chirurgie/Implantologie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Parodontologie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**156. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Kieferorthopädie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**157. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Implantologie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

**158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgang „Orale Chirurgie (MSc)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)**

159. Verordnung der Donau Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management (MSc)“

(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

(Wiederverlautbarung)

160. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“

(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

(Wiederverlautbarung)

161. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“

(Fakultät für Kunst, Kultur und Bau)

(Wiederverlautbarung)

162. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Medical Education“, MME (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Medical Education“ ist eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Theorie und Praxis der medizinischen Ausbildung. Über aktuelle Ausbildungstheorien und Lehrmethoden werden die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt, an ihren Fakultäten vor allem in der Didaktik neue Wege in der medizinischen Ausbildung zu gehen.

Der Lehrgang soll darüber hinaus Führungskräften an medizinischen Universitäten, die für die Planung, Organisation und Durchführung des Medizinstudiums zuständig sind, fachwissenschaftliche, methodische und didaktische Kompetenzen vermitteln. Aus der Praxis heraus sollen sie sich mit modernen Ausbildungstheorien und Lehrmethoden auseinandersetzen, um ihrerseits in ihren Fakultäten als Multiplikatoren neue Ideen in der medizinischen Ausbildung kompetent und aktiv umsetzen zu können.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten und in Form eines von Blended Learning Konzeptes durchgeführt. Der Lehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst drei Semester mit 170 Präsenz - Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein

- Abgeschlossenes Hochschulstudium in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin oder Pharmazie, oder
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium einer anderen Studienrichtung, wenn dies von der Lehrgangsleitung als relevant für das Umfeld der medizinischen Ausbildung angesehen wird.

Und

- Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 8 Fächern, der Verfassung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis, einem Begleit-Coaching und einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	Lv.- Art	Präsen- z UE	ECTS
A. Kerncurriculum			
1. Bildungstheorie und Didaktik (Bildungstheoretische Grundlagen, Ausgewählte Aspekte der pädagogischen Psychologie, Psychologie des Lernens, Allgemeine Didaktik, didaktische Modelle und Fachdidaktik Medizin, Neurodidaktik)	SE	20	5
2. Planungskompetenz: Curriculumentwicklung (Planung und Umsetzung von curricularen Veränderungen, Bedarfsanalyse, Definition von Lehr- und Lernziele, Curriculare Implementierung von Ausbildungsmethoden und -strategien, Methoden der Qualitätssicherung und Evaluation)	SE	20	5
3. Methodenkompetenz I: Lehr- und Lernmethoden (Unterrichtsgestaltung in Groß- und Kleingruppen, lernwirksame Didaktik in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, Didaktische Innovation, Methodenmarktplatz)	SE	20	5
4. Methodenkompetenz II: Mediengestützte Lehr- und Lernmethoden (Bildungstechnologische Systeme, Konzeption, Analyse und Bewertung mediengestützter Unterrichtskonzepte, Kooperative Lehr- / Lernszenarien, Gestaltung und Implementierung von Blended-Learning-Szenarien)	SE	20	4
5. Prüfungskompetenz und Assessment (Qualitätsmerkmale von Prüfungen, Entwicklung, Erprobung und Standardisierung von Prüfungs- bzw. Assessmentverfahren, kompetenzorientiertes Prüfen und Assessment, Gestaltung und Durchführung von mündlichen Prüfungen.)	SE	10	4
6. Managementkompetenz I: Kommunikation und Leadership (Kommunikation und Konfliktmanagement, Mitarbeiterführung, Präsentationstechnik und Selbstmanagement)	SE	20	5
7. Managementkompetenz II: Fakultätsentwicklung (Strategien und Methoden zur Umsetzung von Veränderungs-Prozessen, Verhandlungsführung, Öffentlichkeitsarbeit)	SE	20	5
8. Seminar zur Master Thesis (Sozialwissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Methoden der Aus- und Weiterbildungsforschung)	SE	10	3
B. Projektarbeit (Erarbeitung, Ausrichtung und Evaluation eines Trainingskurses oder Workshops an der Fakultät des/der Teilnehmers/Teilnehmerin)	PA	10	5

C. Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte (Evaluation der Ausbildungsstätte, Analyse ausgewählter Curricula)	EX	10	2
D. Begleitcoaching (Kollegiale Hospitation und individuelles Begleitcoaching)	PA	10	2
Master Thesis		-	15
Summen UE/ECTS		170	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Um den Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums bestmöglich nachzukommen, wird der Lehrgang im Blended-Learning-Modus angeboten. Durch gezielte Vor- bzw. Nachbereitung der Inhalte wird im Rahmen der Präsenzveranstaltungen eine fokussierte Erarbeitung der Inhalte auf einem hohen Ausgangsniveau ermöglicht. Gleichzeitig kann die Anzahl der Präsenztage gegenüber einem reinen Präsenzstudium deutlich reduziert werden.

In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vortragenden bzw. Vortragenden-Teams werden spezifisch für die einzelnen Module didaktisch-methodische Konzepte erarbeitet, die die Inhalte und Ziele der Veranstaltung optimal unterstützen. Die als Workshops konzipierten Präsenzveranstaltungen werden über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten von tutoriell betreuten Online-Phasen begleitet. Unterstützt durch abwechslungsreiche online-Aufgabenstellungen erarbeiten die Studierenden sowohl selbstständig als auch in Kollaboration mit Studienkolleginnen bzw. -kollegen verschiedenste Lernergebnisse und dokumentieren auf diese Weise ihren individuellen Lernfortschritt. Dabei stellt die Reflexion des eigenen Handelns – umgesetzt in Form von elektronischen Portfolios - in der beruflichen Praxis ein zentrales Element dar.

Prototypisch lässt sich der Ablauf eines Blended-Learning-Moduls mit beispielsweise fünf ECTS Punkten wie folgt darstellen:



Online Phase 1

In dieser Phase wird die relevante Fachliteratur bereitgestellt, die über konkrete Fragestellungen erarbeitet werden soll. Die erste Online Phase dient dazu, das Vorwissen der Studierenden zum Thema zu aktivieren und eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Grundlagen des Moduls anzuregen.

Präsenztag I

Die Studierenden haben sich in der Vorphase eine erste Verstehensbasis erarbeitet. Am ersten Präsenztag wird dieses Basiswissen mit neuem Input der/des Vortragenden erweitert und mittels Gruppenarbeiten, Diskussionen und anderen Methoden der Präsenzlehre ein intensiver Erfahrungsaustausch gefördert. Dabei steht eine workshopartige Gestaltung der Präsenztage im Vordergrund.

Online Phase 2

In der zweiten Online-Phase steht die Nachbereitung des Präsenztages und die Erarbeitung eines Lernergebnisses als Einzel- oder Gruppenarbeit im Zentrum. In Kombination aus selbstgesteuertem E-Learning und kollaborativen E-Learning ist es Ziel, das erworbene Wissen an einem konkreten Thema/Beispiel anzuwenden.

Präsenztag II

Während des zweiten Präsenztages erfolgt die Präsentation der Arbeitsaufträge. Die Diskussion der Ergebnisse bzw. Feedbackrunden und das Erarbeiten von Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschlägen bilden die Eckpunkte dieses Workshops.

Online Phase 3

In der abschließenden Online-Phase finden die (individuelle) Nachbearbeitung der Lernprodukte, Evaluierung, sowie Feedback und Abschlussbeurteilung statt. Diese abschließende Online-Phase soll den Wissenstransfer sicherstellen sowie auch der Qualitätskontrolle bzw. Evaluation des Moduls dienen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium dem Unterrichtsfach.

§ 10 Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums,,
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme an einer Exkursion zu einer ausländischen Bildungsstätte
 - d) der erfolgreiche Teilnahme am Begleitcoaching
 - e) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Medical Education“, MME zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

150. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Research Training Programme“ (Fakultät für Bildung und Medien) (Wiederverlautbarung, bisher: „Science and Research - Applications“)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel dieses Lehrgangs ist die Vermittlung von Kompetenzen in Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik. Die Studierenden sollen insbesondere dazu befähigt werden, parallel zu diesem bzw. im Anschluss an diesen Lehrgang ein berufsbegleitendes Forschungsdoktorat durchzuführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes ordentliches Studium an einer inländischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium,
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	LV-Art	UE	ECTS
1. Research Design, Methodological Fundamentals and Research Practice - Introduction to various approaches to research and the process of conducting a thesis - Structure of research: the research problem, the research question, the programme (cause), the units, the outcomes (effect), the design - Literature research, integration/application/utilisation/administration - New media in research - Research approach - Research-QM (review processes e.g.) - Relevant techniques for data collection (e.g. focus group, interviewing, observation, analysis et.al.) - Data analyses (e.g. coding, profiling, summarizing, reliability and verification checks, validation) - Scopes and limits of computer-simulation - Proper experimental design, data collection, and statistical interpretation	VO	20	6
2. Academic Writing I - Linguistic components of better writing - Specific characteristics of paper sections - Effective textual strategies - Self-help strategies for scientific writers, such as the effective use of model articles and online help in checking style and terminology. - English for academic purposes	UE	20	6
3. Quantitative Methodology - Introduction to quantitative research methods: strength and weaknesses of quantitative methods; quantitative application - Elements of quantification(types of variables, describing variables) - Processing and Analysis of data: Basic Statistical Techniques - Measurement and Scaling Techniques - Special topics in statistical analysis - Use of Statistical software	SE	20	6
4. Ethics in Research	VO	10	3

5. Research Philosophy and Research Science	VO	10	3
6. Qualitative Methodology - Overview of methods - Sampling techniques, recruitment - Interviewing: devising schedules (checklists of topics), interview techniques, recording equipment, transcription - Focus groups: methods, tips, facilitation techniques - Ethnography and observational methods - Analysing data: constant comparison, developing descriptive accounts, theorising - Computer-assisted analysis of qualitative data - Planning qualitative research: Working up participants' research ideas - Writing up qualitative research findings	SE	20	6
Gesamt		100	30

Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten. Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangslleitung umzusetzen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

151. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Research Training Programme“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Research Training Programme“ wird mit € 5.900,- festgelegt.

152. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1 Lehrgangsziel

Die ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin hat sich in der Zahnheilkunde zunehmend zu einem eigenständigen Fachgebiet entwickelt. Der Postgraduale Universitätslehrgang „Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin“ für Zahnärzte hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten auf diesem Gebiet zu ermitteln. Der Schwerpunkt liegt in den Grundregeln und synoptischen Verknüpfungen der Ästhetik mit der Medizin und Zahnmedizin in den Bereichen der Parodontologie, Kieferorthopädie, Prothetik, Implantologie wie besonderer minimal-invasiver Behandlungstechniken bis hin zur plastischen Chirurgie und des Patientenmanagements.

Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis besonders im Bereich minimal-invasiver, ästhetisch-rekonstruktiver Verfahren gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2 Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3 Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer wissenschaftlich betreuten Master-Thesis. Würde das Studium als Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Grundlagen der Ästhetik/Persönlichkeit, Grundregeln der Ästhetik – Dentale Ästhetik, Synoptische Ästhetik – Management	2	4
Kieferorthopädie, Fall-Fehler-Analyse, Therapien	3	6
Parodontologie – Optimierung Kronenlänge, Rezession der Gingiva, chirurgische Verfahren	3	6
Restaurative Zahnmedizin, minimal-invasive Techniken, adhäsive Methoden, Materialauswahl	3	6
Implantologie, ästhetische Implantatprothetik, Hart-/ Weichgewebsmanagement	4	8
Prothetik, Funktion und Ästhetik, Präparationstechnik, festsitzende Prothetik, temporäre Behandlungsrestaurationen, abnehmbare Prothetik	18	36
Okklusion und Funktion in der Ästhetik – Bisslageveränderung, Lachlinie, muskuläre Hyperaktivitäten, Kiefergelenkerkrankungen	5	10
Werkstoffwahl und zahntechnische Lösung, minimal-invasive Therapien	4	8

Bleaching	2	4
Kommunikation – mediale Techniken, Patientenkompetenz	2	4
Plastische-rekonstruktive Chirurgie, Unterspritzungstechniken, medikamentöse Therapien	2	4
Praxiskonzept, Nachsorge	2	4
SS/ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS/ECTS	50	120

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden.

Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis

Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin (MSc) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

153. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Endodontie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Endodontie ist als Fachgebiet der Zahnmedizin weltweit, besonders in Ländern mit hochstehender Zahnmedizin ein Leistungsbereich, der vornehmlich von „Fachzahnärzten“, also Spezialisten, die sich universitär weitergebildet haben, erbracht wird. Die Voraussetzungen aus der medizinischen Entwicklung heraus sind in der Praxis nur schwer, „State of the Art“, erfüllbar.

Der Zahnarzt für „Endodontie“ ist dabei auch gern genutzter Kollege zur Überweisung der Patienten. Vor allem, die Endodontie wird vom Patienten als Leistung des „Spezialisten“ gefordert, weil die Zahnerhaltung vor dem Zahnersatz als medizinisch geforderter Wunsch steht.

Und besonders wichtig: Der „Endodontie-Erfahrene“ im eingespielten Team, kann nicht nur als „Vertragszahnarzt“ Erfolg haben, sondern auch als „Partner“ für private Versorgungen.

Im Master-Lehrgang „Endodontie“ werden die wissenschaftlichen Grundlagen, die Korrelation mit Allgemeinerkrankungen ebenso vermittelt, wie die Prinzipien einer modernen, evaluierten Fallselektion, Diagnostik, Kanal-Aufbereitung und Versorgung sowie die chirurgischen Maßnahmen. Dies in einer Form der besonderen Systematisierung der Therapien im methodischen Vorgehen zum Dauererfolg. Theorie, praktische Kurse, Live OP's und Falldiskussionen aus der Praxis, führen zum „Goldenen Standard“ der Endodontie.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als Vollzeit-Studienvariante oder als berufs begleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 4 Semester und als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 Semesterstunden bzw. 120 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrganges „Endodontie MSc“ umfasst die nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
1. Endodontie – Einbettung in die Zahnmedizin / Dentin / Pulpa	2	3
2. Erkrankungen der Pulpa und des Periapex	2	4
3. Systeme der Diagnostik in der Endodontie	2	4
4. Indirekte Pulpaüberkappung / Cp-Behandlung	1	2
5. Direkte Pulpaüberkappung/Amputation der Pulpa	1	2
6. Kofferdam-Techniken der Applikation	1	1
7. Wurzelkanalbehandlung/Wurzelkanalverlauf/Exstriktion	2	3
8. Präparation der Zugangs-Kavitäten/Bestimmung der Wurzelkanallage/Exstriktion	3	5
9. Aufbereitung der Wurzelkanäle	3	5
10. Spülen/Desinfektion der Wurzelkanäle	2	4
11. Wurzelkanalfüllung /Methoden	2	4
12. Endodontische Notfallbehandlung	2	4
13. Revision der Wurzelkanalbehandlung	2	4
15. Chirurgische Zahnerhaltung	4	6
16. Endodontische Chirurgie/Fallpräsentation	2	4
17. Endodontie / Milch-Wechselgebiss	2	3
18. Zahntrauma/Endodontische Aspekte	1	2
19. Implantologie und Endodontie	2	4
20. Parodontologie und Endodontie	2	4
21. Restaurative Therapien des endodontisch therapierten Zahnes	2	4
22. Fall-Diskussion aus der Praxis, Präsentation der Studierenden nach Indikation	6	10
23. Ästhetik und Bleichen / Endodontie	1	2
24. Forensische Aspekte der Endodontie - Patientenkommunikation	1	2
25. Praxisorganisation / Praxiskommunikation	1	2
26 Medizinische Statistik, Evidence Based Dentistry, Wissenschaftliche Arbeiten	1	2

SS/ECTS	50	90
Master Thesis		30
Semesterstunden (SS) / ECTS	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Aus schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- b) Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- c) einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- d) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-These

(2) Die Dokumentation und die Master-These sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science Endodontie - MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

154. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Orale Chirurgie/Implantologie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Herausforderungen aus der Oralen Chirurgie an den schwerpunktmäßig implantologisch tätigen Zahnarzt werden immer größer. Die Erweiterung der Indikationen implantologischer Versorgungen basieren auf den Möglichkeiten der minimalinvasiven wie augmentativen Chirurgie und fordern vom Zahnarzt eine Spezialisierung in der oralen Chirurgie ebenso wie in der Implantologie.

Der Postgraduale Universitätslehrgang „Orale Chirurgie/Implantologie“ für Zahnärzte hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten auf beiden Gebieten so zu vermitteln, dass auch medizinisch chirurgisch erweiterte Versorgungen gesichert, State of the Art, geleistet werden können. Der Schwerpunkt liegt in der Indikation, Planung, Klinik und praktischen Chirurgie, in der Implantologie, der plastischen und rekonstruktiven Chirurgie, wie Nachsorge und der Verknüpfung zur zugeordneten allgemeinen Zahnheilkunde und zu Allgemeinerkrankungen wie anderen Einzeldisziplinen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis besonders im Bereich chirurgischer Verfahren in der Implantologie gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Orale Chirurgie/Implantologie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch/ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als Vollzeit-Studienvariante oder als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführer und/oder Lehrgangsführer

(1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person, im Folgenden kurz die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer, zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 4 Semester und als berufsbegleitendes Studium 6 Semester mit 50 Semesterstunden und der Verfassung einer Master Thesis, insgesamt 120 ECTS Punkte.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin/Medizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat der Donau-Universität.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer.

(3) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrganges „Orale Chirurgie/Implantologie (MSc)“ umfasst die nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen (LPC)	LV-Art	UE	SS	ECTS
LV 1. Allgemeinmedizin und Orale Chirurgie, oralchirurgische Grundlagen (Wund-/Knochenheilung etc.)	VO	30	2	3
LV 2. Grundlagen/Entwicklung der Implantologie – Interface Knochen/Implantat – praktische Übungen	VO	60	4	7
LV 3. Der Risikopatient	VO	15	1	2
LV 4. Anästhesie, Antibiose, Notfallmedizin	VO	30	2	4
LV 5. Chirurgische Zahnextraktion, chirurgische Zahnerhaltung, Zahntraumatologie, -mobilisation	VO	30	2	4
LV 6. Röntgendiagnostik – moderne Verfahren 3D, DVT,CT, MRT, Sonographie	VO	60	4	7
LV 7. Implantatpatient – Indikation – Kontra-Indikation – Planung	VO	15	1	2
LV 8. Implantatsystem – Materialkunde	VO	15	1	2
LV 9. Einzelzahnersatz-Ästhetik	VO	15	1	2
LV 10. Augmentation – Knochensubstitute – Techniken – Sinusboden – Augmentation – Tissue Engineering	VO	60	4	7
LV 11. Kieferhöhle/Chirurgie – Anatomie, Physiologie – Komplikationen – Behandlungsmöglichkeiten	VO	45	3	5
LV 12. Odontogene Infektionen	VO	30	2	4
LV 13. Parodontologie/Implantologie, Traumatologie/Oralchirurgie	VO	30	2	3
LV 14. Photodokumentation	PS	15	1	2
LV 15. Präprothetische Chirurgie	VO	15	1	2
LV 16. Implantat-Prothetik – „better in practice“	VO	90	6	9
LV 17. Robotik – Indikation – Systeme	VO	30	2	4
LV 18. Okklusion u. Kiefergelenk in der Implantologie	VO	30	2	4
LV 19. Wissenschaftliches Arbeiten	PS	15	1	2

LV 20. Live-Operationen	KS	60	4	7
LV 21. Fall-Präsentationen	SE	60	4	8
SS/ECTS		750	50	
Master Thesis				30
Semesterstunden (SS) / ECTS		750	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Unterrichtssprache im Lehrgang ist Deutsch oder Englisch.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- b) einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- c) einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Master-Thesis

(2) Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(4) Leistungen aus den folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:

- "Implantologie" MSc
- "Orale Chirurgie" MSc

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend die Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fachlich qualifizierten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammen.

§ 12. Abschluss

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science Orale Chirurgie/Implantologie - MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

155. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Parodontologie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Lehrgangsziel

Die Formenkreise der parodontalen Erkrankungen stellen heute den wichtigsten Faktor für Zahnverlust dar. Der Postgraduale Universitätslehrgang „Parodontologie für Zahnärzte“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Parodontologie zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Parodontopathien wie der Verknüpfung mit Allgemeinerkrankungen und besonderen Risikofaktoren. Im Studiengang wird die notwendige Verbindung von Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen hergestellt. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Parodontologie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführer und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführer oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer Master-Thesis. Würde das Studium als Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Epidemiologie in der Parodontologie	3	6
Risikofaktoren	2	4
Parodontale Erkrankungen als Risikofaktoren für andere Erkrankungen	3	6
Anatomie und Physiologie des Parodontiums	3	6
Ätiologie und Pathogenese entzündlicher Erkrankungen	3	6
Gingivo-parodontale Manifestationen systemischer Erkrankungen und unerwünschter Arzneimittelwirkungen	3	6
Systemische und integrierte Parodontalbehandlungen - SIP-Modell	4	8
Klinik der Parodontopathien – Anamnese/Untersuchung/Motivation	4	8
Initiale Diagnostik – Initialtherapie	3	6
Mikrobiologie der Parodontopathien - Medikamentöse Therapie der Parodontitiden	2	4
Zusätzliche Behandlungen und Differentialdiagnostik	1	2
Funktionsdiagnostik und Therapie	1	2
Operative Parodontalbehandlung	2	4
Regenerative Operationsmethoden	2	4
Ästhetik in der Parodontologie	2	4
Erhaltungsphase - Erhaltungstherapie/Recall	2	4
Prothetische Versorgung und Rekonstruktion des parodontal geschädigten Gebisses	2	4
Implantologische Behandlung im parodontal geschädigten Gebiss	1	2
Orthodontische Behandlung im parodontal geschädigten Gebiss	1	2
Die integrierte Behandlung – Fallbeispiele	3	6
Parodontologisches Praxismanagement	3	6
SS/ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS/ECTS	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-These

Die Dokumentation und die Master-These sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Parodontologie, (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

156. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Kieferorthopädie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1 Lehrgangsziel

Der Postgraduale Universitätslehrgang „Kieferorthopädie“ hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Kieferorthopädie zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Ätiologie, Diagnose und Klinik wie auch der Motivation und Kommunikation der Patienten, der Verknüpfung zu zugeordneten kieferorthopädischen Geräten und Systemen und zu Allgemeinerkrankungen wie aber auch anderen Einzeldisziplinen der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde. Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Kieferorthopädie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführer und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführer oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführer oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer Master-Thesis. Würde das Studium als Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführer oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Schädel- und Gebissentwicklung	2	4
Funktion/Dysfunktion des Kauorgans	2	4
Prophylaxe	1	2
Anamnese – Kieferorthopädische Beratung	1	2
Kephalometrie	2	4
Grundlagen der klinischen Kieferorthopädie	1	2
Apparatesysteme/Indikationen	4	8
Plattenapparaturen	2	4
Aktivator/Funktionskieferorthopädische Geräte	2	4
Kieferorthopädische Werkstoffe	1	2
Indikation/Behandlung mit festsitzenden Apparaturen	2	4
Therapeutische Aufgaben und Lösungen/Behandlungsphasen festsitzender Apparaturen	2	4
Bebänderung, direktes und indirektes Kleben, Behandlungskontrollen, Debonding	2	4
Extraorale Geräte	1	2
Dysgnathien – Falldarstellungen und -besprechungen	4	8
Kieferorthopädische Extraktionstherapie	2	4
Interdisziplinäre Kieferorthopädie	4	8
Kieferorthopädische-chirurgische Therapien skelettaler Anomalien	2	4
KfO und Parodontologie	2	4
Psychologische Aufgaben in der Kieferorthopädie	3	6
Master-Kurs mit Falldarstellung	5	10
Qualitätssicherung in der Kieferorthopädie	1	2
Praxisführung in der Kieferorthopädie	2	4
SS / ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS / ECTS	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die

Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis

Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Kieferorthopädie, (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten wird geändert und lautet wie folgt:

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

157. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Implantologie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Lehrgangsziel

Die Implantologie hat sich in der Zahnheilkunde zunehmend zu einem eigenständigen Fachgebiet entwickelt. Der Postgraduale Universitätslehrgang „Implantologie“ für Zahnärzte hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Implantologie zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Indikation, Planung, Klinik und Chirurgie wie Nachsorge der Verknüpfung zur zugeordneten Prothetik und zu Allgemeinerkrankungen wie anderen Einzeldisziplinen der Zahn, Mund und Kieferheilkunde. Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis besonders im Bereich chirurgisch invasiver Verfahren gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Implantologie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2. Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführerin und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer Master-Thesis. Würde das Studium als Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6. Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Grundlagen und Entwicklungen der Implantologie	1	2
Implantatsysteme: Charakteristika, Stärken, Schwächen, Implantatdesign	2	4
Planung der Implantation	2	4
Indikationen und Möglichkeiten moderner Implantatprothetik	3	6
Implantat-Einzelzahnversorgung	1	2
Implantat-festsitzende Brückenversorgung	1	2
Implantat-gestützte Hybridprothesen	1	2
Anatomie der Kiefer, Operationstechniken	2	4
Voraussetzungen für Sofort-/Spätimplantation	1	2
Transfer röntgenologischer Befunde in die anatomische Realität	1	2
Mechanische und biologische Aspekte	2	4
Indikation unterschiedlicher Implantatsysteme	2	4
Diagnostik, Planung und Live-OP's an Patientenfällen mit bewährten Implantatsystemen, Training am Tierknochen	4	8
Spezielle Röntgen- und Schablonentechniken; Computersimulation auf der Basis des Computertomogramms	1	2
Chirurgische Behandlungsplanung in Abhängigkeit vom Restknochenangebot, lokale Maßnahmen bei begrenztem Knochenangebot, Grenzindikationen	2	4
Grundlagen augmentativer Techniken, Memurantechniken	1	2
Knochenersatzmaterialien, autologer Knochen, Bone-promoting-proteins (knochenwachstums-induzierende Proteine)	2	4
Klinische und bildgebende Analyseverfahren zur Augmentation, Hart- und Weichgewebeanalyse, Modellanalyse, orientierende CT-Diagnostik, Computergestützte Implantationssimulation. Chirurgische Schablonen	1	2
Grundlagen der autogenen Knochenverpflanzung. Entnahmetechniken autogener Knochentransplantate	1	2
Laterale und endoskopisch kontrollierte, krestale Sinushodenaugmentation	1	2
Partielle und totale An- und Auflagerungsosteoplastiken im atrophischen ober- und Unterkiefer	1	2
Live-OP's - Laterale Sinusbodenaugmentation mit anteriorem Beckenknochen, Krestale Sinusbodenaugmentation unter endoskopischer Kontrolle	1	2
Implantate und Zahnersatz - Prothetische Grundlagen, Abformungen, Modellherstellung, Registrierung, Teleskope, Konuskronen, Stege, Verschraubungen, Interimsversorgungen, Abutments	3	6
Konzepte für komplexe prothetische Rehabilitationen	2	4

Implantatpositionierung - Auswirkungen auf das Weichgewebe, biologische Breite	1	2
Okklusion und Kiefergelenk in der Implantologie. Ästhetik, Phonetik	1	2
Chirurgische Techniken - Mukoperiostiappen, Rezessionsdeckung, Bindegewebestransplantat, Rollappentechnik, Papillenkonditionierung, mikrochirurgische Verfahren	2	4
Nachsorge - Implantathygiene (Prophylaxe), Recall	1	2
Periimplantitis – Implantatverlust, Explantation, Ursachen für Pro-Blemfälle	2	4
Integration der Implantologie in die Praxis, Qualitätsmanagement, Vertragliche Vereinbarung/Abrechnung, Beratungsgespräche, Teamführung, Dokumentation, Forensik	2	4
SS/ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS/ECTS	50	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis

Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:
Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Implantologie (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

158. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrgang „Orale Chirurgie (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1 Lehrgangsziel

Die Möglichkeiten der oralen Chirurgie haben sich auf Grund neuer medizinischer, minimal-invasiver Methoden wie technologischer Entwicklungen um ein Vielfaches erweitert. Die orale Chirurgie stellt an den Behandler heute Anforderungen, die weit über das Tätigkeitsprofil eines vorwiegend konservierend-restaurativ tätigen Zahnarzt hinausgehen.

Der Postgraduale Universitätslehrgang „Orale Chirurgie“ für Zahnärzte hat zum Ziel, dem Studierenden vertiefte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fähigkeiten auf dem Gebiet der Oralen Chirurgie zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Indikation, Planung, Klinik und praktischen Chirurgie, in den verschiedenen Gebieten wie Parodontal-, Implantat-, plastische und rekonstruktive Chirurgie, wie Nachsorge und der Verknüpfung zur zugeordneten allgemeinen Zahnheilkunde und zu Allgemeinerkrankungen wie anderen Einzeldisziplinen der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde.

Im Studiengang soll eine besondere Verbindung zwischen Theorie und Praxis besonders im Bereich chirurgischer Verfahren gesichert werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die Orale Chirurgie als besonderen Schwerpunkt seiner Praxis und als Spezialisierung, auch forensisch ethisch abgesichert, auf dem neuesten wissenschaftlichen Stand anbieten zu können.

§ 2 Studienform

Der Postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3 Lehrgangsführer und/oder Lehrgangsführer

Als Lehrgangsführer oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher

Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4 Dauer

Der Postgraduale Universitätslehrgang umfasst als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 SS und der Verfassung einer wissenschaftlich betreuten Master-Thesis. Würde das Studium als Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS).

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin und die Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes.

§ 6 Studienplätze

Die Zulassung zum Postgradualen Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7 Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Die Überprüfung der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

§ 8 Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Postgradualen Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungen	SS	ECTS
Medizinisch-chirurgische Grundlagen und Einführung in die Orale Chirurgie, Patientenuntersuchung	2	4
Röntgen-Diagnostik, Rö.-Verordnungen, DVT, MRT, Sonographie, Sicherheitsmaßnahmen	2	4
Anästhesie, Lokalanästhesie, Antibiose	2	4
Zahnextraktion, verlagerte Zähne und Komplikationen, Medikation und Prämedikation	2	4
Kieferhöhle: Anatomie, Physiologie, Komplikationen Wundheilung, Nahttechniken, Der Risikopatient	2	4
Chirurgischer Zahnerhalt, WSR, Zahntraumatologie, Mobilisation, Transfixation, Re/Transplantation	2	4
Chirurgische Eingriffe bei pathologischen Veränderungen/ Knochenschleimhaut	2	4
Odontogene Infektionen	2	4
Parodontale Chirurgie	2	4
Plastische Parodontal-Chirurgie	2	4
Implantat-Systeme und Klinik	2	4
Verbesserung Implantatbett durch Augmentation – OP-Kurs	2	4
Knochensubstitute – Bioengineering	2	4
Komplikationen in der Implantologie	2	4
Traumatologie in der Oralen Chirurgie	2	4
Präprothetische Chirurgie	2	4
Rekonstruktive Chirurgie	2	4
Praxismanagement der Oralen Chirurgie – Patientenkompetenz	2	4
Forensik der Oralen Chirurgie	1	2
Allgemeinmedizin für Orale Chirurgie, Altersprobleme, Wundmanagement	2	4
Schmerzsymptome, Diagnostik, DD, Therapie	2	4
Das Kiefergelenk – funktionelle Kiefergelenkschirurgie	2	4
Skelettale Dysgnathien, kombinierte orthodontisch-chirurgische Therapie	1	2
Computer assistierte Diagnostik und Therapie	2	4
Robotik in der Oralen Chirurgie	1	2
Endoskopisch assistierte Operationstechniken	2	4
Patienten-Compliance und Praxismanagement in der Oralen Chirurgie	1	2
SS/ECTS	50	100
Master-Thesis		20
SS/ECTS	50	120

§ 9 Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- Schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- einer schriftlichen und mündlichen Gesamtprüfung über die Themen der Lehrveranstaltungen
- Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-These

Die Dokumentation und die Master-These sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.

Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

Laufende Evaluation aller Referenten durch die Studierenden

Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 12 Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science Orale Chirurgie (MSc) verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

159. Verordnung der Donau Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Facility Management (MSc)“ (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Lehrgang für Facility Management hat zum Ziel im ganzheitlichen Rahmen um Gebäude, ihre Systeme und Inhalte, spartenbezogenes Grundlagenwissen, ganzheitliches Anwendungswissen, sowie damit verbundene persönliche, team- und organisationsbezogene Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 2. Studienform

Der Lehrgang umfasst vier aufeinanderfolgende Semester.

Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abzustimmen. Das Studium für Facility Management ist grundsätzlich in Form von Blockveranstaltungen (Modulen) abzuhalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine beratende Funktion der Lehrgangsleitung.

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium für Facility Management sind:
 1. ein abgeschlossenes, in - oder ausländisches fach einschlägiges Studium für Architektur, Bauingenieurwesen, Raumplanung, Facility Management, Immobilienwirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen.
 2. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium mit mindestens zweijähriger einschlägiger Facility Management Berufserfahrung in Aufgabenstellung des Facility Managements, wobei die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs.1 Z 1-2 nicht erfüllen, sofern diese Personen entweder
 1. eine allgemeine Universitätsreife bzw. einschlägige Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige Berufserfahrung von vier Jahren nachweisen
oder

2. einen Meisterabschluss aus dem Bereich der Gewerbe der Spartendisziplinen des Facility Management vorweisen und darüber hinaus über mindestens siebenjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei die letzten beiden Jahre eine einschlägig in einer qualifizierte Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(3) Jedenfalls ist für den in Abs.2 genannten Personenkreis festzulegen, dass diese Personen nur dann zum Studium für Facility Management zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem einschlägigen Studium vergleichbar ist.

(4) Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der in Abs.3 beschriebenen Kriterien durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Lehrgangslleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium für Facility Management erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangslleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzustellen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Studiums Facility Management setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
Gesamt			510	90,00
Orientierung im FM und soziale Kompetenz			51	7,00
	FM in der Theorie	VO	4	0,5
	FM in der Praxis	VO	5	0,5
	FM Themenlandschaft	VO	5	1
	Verhalten vor einer Gruppe	VO	5	0,5
	Präsentation von komplexen Inhalten	VO	6	1
	Leiten von Diskussionen	VO	5	0,5
	Umgang mit kritischen Fragen	VO	6	1
	Der öffentliche Auftritt	VO	5	0,5
	Kommunikation mit Medien und Journalisten	VO	6	1
	Präsentation	UE	4	0,5
Ausgewählte Grundlagenthemen des Facility Management			60	8,00
	Normen	VO	3	0,5
	Organisationsstruktur	VO	6	1
	Projektmanagement	VO	5	0,5

	weiche Faktoren im FM-Projekt	VO	10	1
	Abnahme/Übernahme von Gebäuden und techn. Gebäudeanlagen	VO	10	1
	Dienstleistungen Grundlagen und Aufbau	VO	10	1
	Wissenschaftliches Arbeiten	VO	5	1
	Juristische Grundlagen	VO	11	2

Betriebswirtschaft und Controlling			52	9,00
	Betriebswirtschaftslehre	VO	25	4
	Unternehmensführung	VO	11	2
	Kennzahlen, Benchmarks, Best Practice	VO	5	1
	Kaufmännisches Controlling	VO	6	1
	Datenmanagement	VO	5	1

Betrieb-Instandhaltung-Logistik			60	8,00
	Grundlagen und Strategien der Betriebsführung	VO	9	1
	Outsourcing und Contracting out	VO	11	2
	Vergabeverfahren, Vertrag	VO	5	0,5
	Ausschreibungen-Leistungsverzeichnisse	VO	10	1,5
	Instandhaltung	VO	10	1,5
	Logistik	VO	5	0,5
	Umweltmanagement	VO	6	0,5
	PPP Contracting Modelle	VO	4	0,5

Prozesse, Organisation und Datenmanagement			56	8,00
	Wissens- und Kommunikationsmanagement	VO	9	1,5
	Prozessmanagement	VO	10	2
	Organisationskonzepte	VO	11	2
	Daten und Information im FM	VO	11	1
	IT-unterstütztes Datenmanagement	VO	10	1
	FM Informationsmanagement	VO	5	0,5

Gebäudekonzeption und Facility-Planung			61	7,00
	Architekturkonzepte für energieeffiziente Gebäude	VO	4	0,5
	Betriebs- und Flächenkonzepte	VO	6	1
	Raum-Funktionsprogramm	VO	5	1
	Energiemanagement	VO	9	0,5
	Facility-Planung	VO	10	1
	Urbane Sicherheit	VO	5	0,5
	Immobilienbewertungsverfahren	VO	6	0,5
	ökonomische Nachhaltigkeit	VO	5	0,5
	ökologische Nachhaltigkeit	VO	6	1
	rechtliche Aspekte	VO	5	0,5

Klima-Engineering, Bauphysik und Gebäudetechnik			56	7,00
	Hygienische- und thermische Behaglichkeit	VO	3	0,5
	Akustik und Raumfeuchte	VO	5	1

	Luftgüte und Schadstoffe in Innenräume	VO	5	0,5
	Grundlagen Klima-Engineering	VO	5	1
	Energieausweis	VO	5	0,5
	Haustechnische Konzepte	VO	6	0,5
	Amortisationsberechnungen	VO	5	0,5
	CO2-neutrale Haustechnikkonzepte	VO	6	1
	Licht und Gebäude	VO	5	0,5
	Beleuchtungskonzepte	VO	6	0,5
	Risikopotential Gebäudetechnik	VO	5	0,5

Facilitäre Organisationsentwicklung			56	9,00
	Strategisch-operatives Planen als Instrument	VO	9	1
	Sanierung als Chance	VO	11	1
	Bearbeiten eines konkreten Projektes, Workshop	UE	36	7

Sicherheitsmanagement			58	9,00
	Exkursion	EX	5	0,5
	Sicherheit und Schutz von Objekten, Krisenmanagement	VO	6	1
	Baulicher Brandschutz	VO	5	0,5
	Brandschutzmanagement	VO	6	1
	ArbeitnehmerInnenschutz	VO	5	0,5
	Arbeitssicherheit im Spannungsfeld von Architektur und Kosten	VO	6	1
	Sicherheitskonzept Grundlagen	VO	5	0,5
	Erstellung Sicherheitskonzept Workshop	UE	20	4

Master These				18,00

- (1) Eine Studienreise im Ausmaß von 30 UE wird optional angeboten.
(2) Eine Master These ist zu erstellen und zu verteidigen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst:

- a. Erfolgreiche Teilnahme am Fach 1
- b. schriftliche Fachprüfungen über die Fächer 2-9
Voraussetzung für die Zulassung an den Fachprüfungen ist die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- c. Erstellung und positive Beurteilung der Master-These
- d. Kommissionelle mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind die Präsentation und die Verteidigung der Master-These sowie zwei Schwerpunkte aus den Fächern des Unterrichtsprogramms nach Wahl der/des Studierenden.

(2) Präsentation und Verteidigung der Master-These sowie Fachprüfungen:

- a. Die Präsentation und Verteidigung der Master-These hat als letzte Prüfung zu erfolgen und ist eine kommissionelle Prüfung.

- b. Für die kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenate aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Master-These nach § 11 Abs. 3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die BetreuerIn der Master-These an.
 - c. Die Zulassung zu dieser kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-These voraus.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Abschlussarbeit (Master-These)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master-These, erforderlich.
- (2) Die Master-These ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte Projektarbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem, im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen sowie sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Master-These betrauen.
- (4) Die Master-These ist bei der Lehrgansleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgansleitung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Faciliy Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmung

Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, können sofern kein freiwilliges Übertreten in diese Verordnung erfolgt, noch nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 13 vom 20. Februar 2008 oder nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 27. April 2009 abschließen.

160. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, AE“ (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE zielt darauf ab, den Einfluss der solaren Strahlung, im speziellen des Tageslichtes, auf eine neue, ökologisch orientierte Architektur herauszuarbeiten und daraus Konzepte für zukunftsweisende Planungsprojekte abzuleiten. Hierbei ist es im besonderen Maße wichtig, Kenntnisse über das physikalische Phänomen Licht und seiner qualitativen und quantitativen Analyse zu erfassen. Darüber hinaus werden inhaltliche Schwerpunkte gleichermaßen auf die Einflussnahme von Licht auf die Physiologie und Psychologie des Menschen als auch auf das gestalterische Potential lichtbezogener Entwurfstrategien gesetzt. Ergänzend dazu werden Lehrinhalte zum Einsatz von Kunstlicht vorgetragen. Bei den praktisch- analytischen Überlegungen zum Thema wird der Arbeit im hauseigenen Lichtlabor besondere Bedeutung beigemessen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 3 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 60, die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 450.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE ist:

- (1)
 - a) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
 - c) ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ auf dem Gebiet der Lichtplanung, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.

- (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogisch- didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs. 3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, AE erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung als geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Tageslicht Architektur“, AE setzt sich aus sechs Unterrichtsmodulen, aufgeteilt auf zwei Semester, zusammen. Ferner ist unter individueller fachlicher Betreuung eine Abschlussarbeit zum Studienabschluss zu verfassen.

FÄCHERÜBERSICHT		LV-Art	UE	ECTS
Physikalische Grundlagen		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgrößen der Strahlungsphysik - Methodik der Lichtmessung und -berechnung - Astronomische und atmosphärenphysikalische Zusammenhänge - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten - Einführende Übungen und Anwendungen im Lichtlabor 			
Lichtwahrnehmung		VO	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle und nicht visuelle Lichtwahrnehmung - Photobiologie und Gesundheit - Farbphysiologie - Begleitende Wahrnehmungs- und Messübungen 			
Thermische Gebäudeoptimierung		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Konzepte des nachhaltigen Bauens - Wärmebilanz von Gebäuden - Wechselwirkung zwischen Tageslicht und thermischem Gebäudeverhalten - Strahlungsdurchgang durch transparente Bauteile 			

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Modulen von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum in Form von Vorlesungen, Übungen, und Exkursionen geeignet festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltung sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogrammes und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit nach Abs.2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.
- (2) Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit:
 - Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit hat als letzte Prüfung zu erfolgen, und ist eine kommissionelle Prüfung.
 - Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenate aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit nach § 11 Abs.3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit an.
 - Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.
- (3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

§ 11. Abschlussarbeit

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich.
- (2) Die Abschlussarbeit ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsführung, die GastprofessorInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie LehrveranstaltungsleiterInnen des Studiums Tageslicht Architektur berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsführung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsführung bekannt zu geben.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) Regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Tageslicht Architektur“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 7/2010 ab.

161. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tageslicht Architektur, MSc“ (Fakultät für Kunst, Kultur und Bau) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc zielt darauf ab, den Einfluss der solaren Strahlung, im speziellen des Tageslichtes, auf eine neue, ökologisch orientierte Architektur herauszuarbeiten und daraus Konzepte für zukunftsweisende Planungsprojekte abzuleiten. Hierbei ist es im besonderen Maße wichtig, Kenntnisse über das physikalische Phänomen Licht und seiner qualitativen und quantitativen Analyse zu erfassen. Darüber hinaus werden inhaltliche Schwerpunkte gleichermaßen auf die Einflussnahme von Licht auf die Physiologie und Psyche des Menschen als auch auf das gestalterische Potential lichtbezogener Entwurfstrategien gesetzt. Ergänzend dazu werden Lehrinhalte zum Einsatz von Kunstlicht vorgetragen.

Bei den praktischen und analytischen Überlegungen zum Thema wird der Arbeit im hauseigenen Lichtlabor besondere Bedeutung beigemessen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc wird als berufsbegleitendes Bildungsprogramm angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen. Der Unterricht erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich, didaktisch und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Universitätslehrgang 4 Semester. Die gesamte ECTS Punkteanzahl beträgt 90, die Gesamtanzahl der Unterrichtseinheiten (UE) ist 675. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so würde er 3 Semester dauern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc ist:

- (1) a) ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium
oder
b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium
oder

- c) ein Befähigungsnachweis, der in der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise“ auf dem Gebiet der Lichtplanung, in der jeweils gültigen Fassung, angeführt wird.
- (2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 nicht erfüllen, sofern diese Personen aufgrund einer sonstigen Ausbildung und aufgrund einer relevanten, einschlägigen Berufspraxis (bei Universitätsreife mind. 4 Jahre, ohne Universitätsreife mind. 8 Jahre) über eine derartige Qualifikation verfügen, die im gegenständlichen Fachgebiet jener gleichzuhalten ist, die von der in § 5 Abs.1 genannten Personengruppe erwartet werden kann.
 - (3) Für die Bewerberinnen oder Bewerber ist in Übereinstimmung mit § 6 und § 7 ein geeignetes Bewerbungsverfahren einzurichten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogisch- didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Platzmangel werden die Studienplätze in der Reihenfolge des Eintreffens der verbindlichen, schriftlichen Bewerbung unter Berücksichtigung des Ergebnisses des in § 5 Abs.3 erwähnten Bewerbungsverfahrens vergeben.

§ 7. Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Universitätslehrgang „Tageslicht Architektur“, MSc erfolgt schriftlich.
- (2) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem von der Lehrgangsleitung als geeignet festzulegenden Bewerbungsverfahren.
- (3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Tageslicht Architektur“, MSc setzt sich aus neun Unterrichtsmodulen, aufgeteilt auf drei Semester, und einem für die individuelle Erarbeitung der Master-These belegten Semester zusammen (Modul 10).

FÄCHERÜBERSICHT		LV-Art	UE	ECTS
Physikalische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundgrößen der Strahlungsphysik - Methodik der Lichtmessung und -berechnung - Astronomische und atmosphärenphysikalische Zusammenhänge - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten - Einführende Übungen und Anwendungen im Lichtlabor 	VO/UE	75	8
Lichtwahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> - Visuelle und nicht visuelle Lichtwahrnehmung - Photobiologie und Gesundheit - Farbphysiologie - Begleitende Wahrnehmungs- und Messübungen 	VO	75	8
Thermische Gebäudeoptimierung	<ul style="list-style-type: none"> - Ziele und Konzepte des nachhaltigen Bauens - Wärmebilanz von Gebäuden - Wechselwirkung zwischen Tageslicht und thermischem Gebäudeverhalten - Strahlungsdurchgang durch transparente Bauteile 	VO/UE	75	8

Tageslichtmotivierte architektonische Gestaltung		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Standortanalyse, Positionierung von Architektur im Lichtraum - Fenster- und Fassadengestaltung - Lichtsensitive Gebäudemorphologie - Projektmanagement in der Lichtplanung 			
Angewandte Lichtplanung 1		VO	75	8
Angewandte Lichtplanung 2	<ul style="list-style-type: none"> - Harmonisierung von Tages- und Kunstlichtplanung - Computerunterstützte, statische Lichtberechnungen - Lampen- und Leuchtentechnologien - Beleuchtungsenergiebilanzen von Gebäuden - Tageslichttechnik - Dynamische Lichtsimulation - Adaptive Lichtsteuerung - Ausgewählte Technologien der Energiebereitstellung 	VO/UE/EX	75	8

Licht und Kunst		VO	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Licht in historischen Baudenkmalern und außereuropäischen Bautraditionen - Wahrnehmungsqualitäten von Farbe und Material - Lichtinterpretation und Lichtsymbolik - Vermittlungs- und Darstellungstechniken 			
Neue Forschungsfelder der Lichtplanung		VO/UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> - Lichtrelevante Normen und Regelwerke - Licht im Gebäudebetrieb - Licht im Außenraum - Natürliche Raumbelichtung nach thermischer Gebäudesanierung 			
Projektarbeit		UE	75	8
	<ul style="list-style-type: none"> – Interdisziplinäre Entwurfsentwicklung – Synthese der behandelten Lehrinhalte 			
Teilsomme Unterricht			675	72
Master-Thesis				18
Summe			675	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Modulen von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Curriculum in Form von Vorlesungen, Übungen, und Exkursionen geeignet festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltung sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht:

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Unterrichtsprogrammes.
- (2) Verfassung und positive Beurteilung einer Master-Thesis.
- (3) Kommissionelle, mündliche Prüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl des/der Studierenden sowie die Verteidigung der Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master-Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang „*Tageslicht Architektur, AE*“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master Thesis, erforderlich.
- (2) Die Master Thesis ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.
- (3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsleitung, die GastprofessorInnen des Departments für Bauen und Umwelt sowie LehrveranstaltungsleiterInnen des Studiums Tageslicht Architektur berechtigt.
- (4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in- und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) Regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin / dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (MSc)“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 7/2010 ab.

162. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

Präambel

Nanobiotechnologie und Nanomedizin sind aufkommende Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts, denen eine große ökonomische, sozial-politische und wirtschaftliche Bedeutung in den nächsten 20 Jahren zugeschrieben wird.

Die Nanotechnologie in Kombination mit Biotechnologie und Medizin bietet enorme Chancen und Möglichkeiten im Gesundheitssystem. Das Potenzial der winzigen Partikel und Strukturen mit ihren vielfältigen funktionalen Eigenschaften ist kaum hoch genug einzuschätzen. Revolutionäre Ansätze für die Tumorthherapie, neue Systeme für die kontrollierte Freisetzung von Wirkstoffen im Körper, verbesserter Ersatz von Knochen und Gewebe, erhöhte Verträglichkeit von Implantaten, Kathetern oder Hörgeräten, keimtötende Oberflächen in der Klinik, neuartige Materialien für die Dentaltechnik, hochempfindliche Biochips und die Anwendung nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik sind nur einige Beispiele.

Die Europäische Union fördert im Rahmen des FP 7 ganz besonders die Nanobiotechnologie und Nanomedizin und bewertet damit diese Technologien als von größter Bedeutung für die europäische Zukunft. Darauf weisen auch publizierte Marktangaben über den Einsatz von Nanotechnologie in der Biotechnologie und Medizin hin.

Auch weltweit wird der Nanotechnologie eine große Bedeutung für die Bereiche Pharmazie, Medizintechnik, Implantate, Bildgebung und Diagnoseverfahren zugeschrieben und ein Marktzuwachs in „Billionen-Dollar“ Höhe prognostiziert.

Diese Entwicklung fordert eine fundierte Weiterbildung von entsprechend qualifiziertem Personal.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Der postgraduale interuniversitäre Universitätslehrgang MSc NanoBiosciences & NanoMedicine versteht sich als basis- und praxisorientierter, auf modernen Lehr- und Lernmethoden aufbauender und hinsichtlich seiner Ausrichtung interdisziplinärer Lehrgang, der ein umfassendes Spezialwissen auf den Gebieten Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt. Mit diesem Lehrgang wird qualifizierten AkademikerInnen aus unterschiedlichen Fachgebieten eine internationale, postgraduale Weiterbildung in berufsbegleitender Form, mit dem akademischen Abschluss „Master of Science in NanoBiosciences & NanoMedicine“ (MSc), angeboten.

1.2) Der vorliegende Universitätslehrgang MSc NanoBiosciences & NanoMedicine vermittelt den Studierenden Basiswissen auf den Gebieten Biophysik, Biochemie, molekulare Genetik, Mikrobiologie und Molekularbiologie. Es werden revolutionäre Ansätze für Tumorthherapie, „Drug-Delivery“ Systeme, Tissue Engineering, Bioverträglichkeit von Materialien, Sensorik und Anwendungen nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik behandelt. Im Lehrgang werden ebenso die Risiken der Nanotechnologie thematisiert und kritisch betrachtet.

1.3) Die Praxisrelevanz der Weiterbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge) ebenso wie Trends und Tools in Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Fallstudien und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.

1.4) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang vorwiegend der postgradualen Weiterbildung von AbsolventInnen von naturwissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen und themenspezifischen ingenieurwissenschaftlichen Studien. Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Führungspersonen, ForscherInnen, EntwicklerInnen, EntscheidungsträgerInnen und VerkaufsmanagerInnen aus den genannten Fachbereichen sowie an ÄrztInnen und PharmazeutInnen.

2) Studienform

2.1) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten und wird in englischer Sprache abgehalten.

2.2) Der Universitätslehrgang wird auf Grundlage einer an allen drei Universitäten gleichlautend erlassenen Verordnung von der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur als postgraduales interuniversitäres Masterprogramm angeboten. Zur Einrichtung dieses Studiengangs wird zwischen den drei Universitäten eine entsprechende Vereinbarung erstellt.

3) Kooperationspartner

Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit von drei gleichberechtigten Kooperationspartnern – der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur – erstellt und angeboten. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation, Vermarktung und Durchführung des Lehrganges.

4) Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung sind wissenschaftlich und akademisch qualifizierte Personen zu bestellen. Jede Universität wird durch eine qualifizierte Person vertreten. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

5) Dauer und Gliederung

5.1) Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester mit 610 UE bzw. 120 ECTS-Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

5.2) Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module (Fächer) gegliedert (siehe Abschnitt 9).

6) Zulassungsvoraussetzungen

6.1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein facheinschlägiger akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule (u.a. Bachelor, Master, Magister, Diplom-AkademikerIn).

6.2) Adäquate Kenntnisse der Unterrichtssprache(n) gemäß Punkt 2.1 (Englisch) sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

6.3) Mit der Bewerbung für einen Universitätslehrgang entsteht noch kein Recht auf tatsächliche Teilnahme. Voraussetzung für die Zulassung ist die positive Absolvierung des Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung durchgeführt wird. Die Lehrgangsleitung überprüft auf Grundlage der eingereichten Unterlagen, ob die gemäß Curriculum erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf behält sie sich auch die Durchführung von Bewerbungsgesprächen zur Feststellung der persönlichen Eignung und Motivation vor. Die Lehrgangsleitung ist jedenfalls berechtigt, BewerberInnen abzulehnen.

§ 7. Studienplätze

7.1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

7.2) Die Zahl der Studienplätze pro Durchgang wird von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten sowie nach Maßgabe des Business Plans festgelegt. Aufgrund der beschränkten Anzahl der Studienplätze erfolgt die Auswahl der TeilnehmerInnen durch ein Reihungsverfahren. Die Lehrgangsleitung behält sich allerdings die Berücksichtigung von nachgereichten oder verspätet eingelangten Bewerbungen im Einzelfall vor.

7.3) Ist die Zahl der BewerberInnen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, sind bei der Auswahl insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen: Vorbildung, Art und Dauer der Berufserfahrung sowie eine ausgewogene Zusammensetzung der Lehrgangsgruppe hinsichtlich Internationalität sowie Vielfalt der Arbeitsbereiche und der Vorbildung der TeilnehmerInnen. Auf die Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses ist ebenfalls entsprechend Rücksicht zu nehmen.

8) Zulassung

8.1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 i.d.g.F. dem jeweiligen Rektorat. Sie wird nach einheitlichen Richtlinien, die zwischen den Universitäten festzulegen sind, vorgenommen.

8.2) Adäquate Kenntnisse der englischen Sprache sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

9) Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang setzt sich aus 12 Modulen (Fächern) und der Master's Thesis zusammen. Die Zuordnung der Module (Fächer) zu den einzelnen Universitäten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Modules	Teaching Units	ECTS	Responsible Institution
1. Fundamentals	60	8	BOKU
2. Methods in Nanobiosciences	60	8	BOKU
3. Nanotechnology in (Non) Life-Sciences	60	8	TU Wien
4. Fabrication and Properties of Nanomaterials	60	8	TU Wien
5. Risks and Regulatory Aspects of Nanotechnology	60	8	DUK
6. Sensors in Life-Sciences	60	8	TU Wien
7. Diagnostic Methods in Medicine and Biomedicine	48	7	BOKU
8. Applications in Pharmacy and Cosmetics	48	7	DUK
9. Nanostructured Biomaterials	48	7	DUK
10. Applications in Food Sciences	48	7	DUK
11. Translation of Scientific Excellence into Successful Business	48	7	DUK
12. Training on Project	10	7	BOKU, DUK, TU Wien,
Master's Thesis	-	30	BOKU, DUK, TU Wien,
Teaching Units / ECTS / Semester Hours	610	120	

10) Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sind von der Lehrgangsleitung jeweils vor Beginn eines Durchgangs in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

11) Prüfungsordnung

Folgende Leistungen sind für die Abschlussprüfung zu erbringen:

11.1) Die Studierenden haben je eine Fachprüfung über die Module (Fächer) 1 bis 12 abzulegen.

11.2) Es ist eine Master's Thesis zu erstellen und positiv zu beurteilen.

11.3) Die Studierenden haben eine mündliche Gesamtprüfung abzulegen, bestehend aus der Verteidigung der Master's Thesis und einer Prüfung von zwei vorgegebenen Fachgebieten.

11.4) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Unterrichtsprogramm angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

11.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

11.6) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in Abschnitt 11 Punkt 4, wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

11.7) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

11.8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können bis zu einem Ausmaß von maximal 30 ECTS anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Der Vorschlag über die Anerkennung wird von der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit den Vortragenden erstellt. Die Entscheidung wird von den zuständigen VizerektorInnen bzw. studienrechtlichen Organen getroffen.

11.9) Bei Anerkennung von Leistungen wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

11.10) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.

11.11) Die BetreuerInnen der Master's Thesis sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

11.12) Nach positiver Absolvierung aller Module bzw. Fächer, positiver Beurteilung der Gesamtprüfung und positiver Beurteilung der Master's Thesis gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

12) Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und laufende Qualitätsverbesserung erfolgt durch folgende Maßnahmen und die entsprechende Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale:

- persönliche Aufnahmegespräche mit den Studierenden
- regelmäßige Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden
- eine Befragung der AbsolventInnen und Vortragenden zum gesamten Universitätslehrgang direkt nach Abschluss des jeweiligen Durchgangs
- eine Befragung der AbsolventInnen zwölf Monate nach Beendigung des Universitätslehrganges (im Rahmen eines Karriereverlaufsfragebogens)

13) Abschluss

13.1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrganges ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

13.2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad

Master of Science in NanoBiosciences & NanoMedicine (MSc)

verliehen.

13.3) Vorzusehen ist nach den Bestimmungen des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 ein gemeinsamer akademischer Grad, der von den drei beteiligten Universitäten – der Donau-Universität Krems, der TU Wien, und der Universität für Bodenkultur – vergeben wird.

14) Lehrgangsbeitrag

14.1) Der Lehrgangsbeitrag ist den einschlägigen Publikationen und den Websites der Donau-Universität Krems, der TU Wien und der Universität für Bodenkultur zu entnehmen.

14.2) Etwaige Anerkennungen von Leistungen vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

15) Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern aller drei Universitäten folgt.

163. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der/die Medizinprodukteberater/innen sind in einem rechtlich geregelten und verantwortungsvollen Bereich tätig. Sie informieren und beraten Fachkreise über die jeweiligen Medizinprodukte, weisen in die sachgerechte Handhabung ein und übernehmen weitere Aufgaben der Marktüberwachung. Das Medizinprodukte-Gesetz (MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.) schreibt vor, dass Medizinprodukteberater die erforderlichen medizinischen und medizintechnischen Sachkenntnisse besitzen müssen, §79 (1).

Der Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater“ ist praxisorientiert und baut auf moderne Lehr- und Lernmethoden auf. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über das Medizinproduktegesetz, Grundlagen der Physik und Chemie, Anatomie und Physiologie des Menschen, Pharmakologie. Grundkenntnisse über die Produkte der Klasse I, Klasse II a,

Klasse II b, Klasse III. Der Lehrgang wendet sich an Personen aus dem Bereich Medizinprodukte – Vertriebsmitarbeiter, Produktmanager, InteressentInnen für den Beruf „Medizinprodukteberater“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 176 Unterrichtseinheiten bzw. 22 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).
oder
- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.-Art	UE	ECTS
Anatomie (Bewegungssystem, Histologie, Respirationstrakt/HNO, Urogenitaltrakt, Gastrointestinaltrakt, Neurologie/Auge)	UE	58	7
Physiologie (Biochemie und Stoffwechsel, Pathologie, Immunologie, Blut, Hormone, Herz/Kreislaufsystem, Dermatologie)	UE	58	7
Pharmakologie (Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Physik und Chemie, Medizinproduktegesetz, Wirkstoffe, Klassifizierung der Medizinprodukte und Produktenlehre)	UE	58	7
Social Skills (Arbeitsorganisation, Kommunikation, Präsentationstechnik)	UE	22	3
Gesamt	UE	196	24

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer Anatomie, Physiologie, Pharmakologie und Social Skills.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats